



# AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 50

Ausgabe: 33/24

Datum: 29.11.2024

Datum	Inhalt	Seite
29.11.2024	Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Kreistags am 12.12.2024	1 - 3
05.11.2024; 28.11.2024; 28.11.2024; 28.11.2024; 28.11.2024; 28.11.2024	Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung	3 - 5
27.11.2024	Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	5
14.11.2024; 15.11.2024	Kraftloserklärungen der Sparkasse Westmünsterland	5

---

## **Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Kreistags am 12.12.2024**

Es findet die folgende Sitzung statt:

**Gremium:** Kreistag  
**Sitzungstermin:** Donnerstag, 12.12.2024, 17:00 Uhr  
**Ort / Raum:** Kreishaus Borken, Großer Sitzungssaal (Raum 2180)

**Hinweis:**

Die in der Tagesordnung aufgeführte **Einwohnerfragestunde** wird gegen 17:00 Uhr aufgerufen. Einwohnerfragen können noch bis drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden. Sie sind zu richten an:

Kreisverwaltung Borken  
Stabsstelle  
46322 Borken

**Tagesordnung:**

**A. Öffentlicher Teil**

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Anregung: Umbenennung in "Kreis Westmünsterland"
- 3 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 12.12.2024
- 4 Stand der Integrationsarbeit und Entwicklung der Flüchtlingszahlen unter Berücksichtigung der ukrainischen Flüchtlinge
- 5 Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2025

---

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken ([www.kreis-borken.de](http://www.kreis-borken.de)) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken, Telefon: 02861/681-2425, Fax: 02861/681-82-2425, E-Mail: [amtsblatt@kreis-borken.de](mailto:amtsblatt@kreis-borken.de)

- 6 2. Controllingbericht zum 30.09.2024
  - 7 Weiterleitung der erhöhten Landeszuweisung zum KiFöG-Belastungsausgleich in der Jugendhilfe 2024
  - 8 Anpassung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Borken ab 2025
  - 9 Tarifmaßnahmen 2025 im WestfalenTarif für das Münsterland (Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe)
  - 10 Anpassung der allgemeinen Vorschrift zum Deutschlandticket und Bericht zum Deutschlandticket
  - 11 Umwandlung von Teilen des On-Demand-Verkehrs in Gronau in Linienverkehr und dessen Aufnahme in das Linienbündel BOR 1
  - 12 Änderung der Gesellschaftsverträge der WestfalenTarif GmbH und der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH
  - 13 Fahrplananpassung der Linie S70
  - 14 Weiterentwicklung der Strukturen des NWL
  - 15 Neufassung der Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes des Kreises Borken und die Erhebung von Gebühren
  - 16 Kooperationsprojekt "Euregionaler administrativer Ansatz zur Bekämpfung unterwandernder Kriminalität"
  - 17 Sachstand und weiteres Vorgehen im Maßnahmensteckbrief "ÜT 5 Klimafolgenanpassung im Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltung" des Klimaschutzkonzeptes 3.0  
hier: Beratung des Entwurfs der katalogartigen Zusammenstellung von Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung
  - 18 Förderprogramme Klimaschutz und Ehrenamt
  - 19 Verabschiedung Leitbild Wald und Waldkonzept
  - 20 Naturpark Hohe Mark: Abschluss einer Verpflichtungserklärung mit der kwv
  - 21 Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Borken, der Gemeinde Raesfeld und dem Tiergarten Schloss Raesfeld e.V.
  - 22 Bürgerschaftsrahmen 2025 für die Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH
  - 23 Anpassung der Entgeltregelung der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH für die Abfallentsorgung ab dem 01.01.2025
  - 24 Auslobung des Heimatpreises auf Kreisebene für das Jahr 2025
  - 25 Umbesetzung von Ausschüssen/Gremien
  - 26 Mitteilungen der Verwaltung
  - 27 Anfragen
- B. Nichtöffentlicher Teil**
- 28 Genehmigung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 10.10.2024
  - 29 Aktuelle Entwicklungen im SPNV-Markt und Maßnahmen zur Risikovermeidung
  - 30 Mitteilungen der Verwaltung
  - 31 Anfragen

Borken, 29.11.2024

gez.  
Dr. Kai Zwicker  
Landrat

### **Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen**

Herrn Jonas Amos Christoph Thörner, geboren am 08.04.1997 in Coesfeld, zuletzt wohnhaft in Bahnhofstraße 58, 48619 Heek, ist ein Bescheid vom 05.11.2024, Aktenzeichen 363212705, zuzustellen.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer Zulassungsstelle eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

#### **Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern die Anhörung eine Ladung zu dem Termin erhält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 05.11.2024

Kreis Borken  
Fachbereich Verkehr  
Zulassungsstelle

Im Auftrag  
gez.  
Schmitz

---

Herrn Marcell Marnold, geb. 16.11.1982, lebend in Deutschland ist ein Bescheid vom 28.11.2024, Aktenzeichen 51.90.UV.55885 48038 zuzustellen. Die Meldeanschrift ist nicht richtig und der aktuelle Aufenthaltsort ist nicht bekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2231, Etage 2A, eingesehen und von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

#### **Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 28.11.2024

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag  
gez.  
Heyng

---

Herrn Oleksandr Kuksa, geb. 25.11.1987, wohnhaft in der Ukraine, ist ein Bescheid vom 28.11.2024, Aktenzeichen 51.90.UV.59570 zuzustellen. Eine aktuelle Anschrift ist nicht bekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2231, Etage 2A, eingesehen und von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

#### **Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 28.11.2024

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag  
gez.  
Heyng

---

Der Firma Dassolar GmbH (HRB 20066, Amtsgericht Coesfeld) hatte Ihren Sitz zuletzt an der Weißenburger Straße 24 in 27570 Bremerhaven. Ihr ist ein Bescheid vom 16.10.2024, Aktenzeichen AH-D113 und dem Kassenzeichen 363212591, zuzustellen. Der Sitz der Firma ist unbekannt, da an der o.g. Adresse keine Büroräume ansässig sind.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zulassungsstelle eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

**Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 28.11.2024

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag  
gez.  
Döking

---

Herrn Dominik Heide, geboren am 27.11.1990 in Gronau, zuletzt wohnhaft in Feldstiege 23, 48599 Gronau ist ein Bescheid vom 22.10.2024, Aktenzeichen BOR-DE83, Kassenzeichen 363212636, zuzustellen.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, in der Zulassungsstelle eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

**Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 28.11.2024

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag  
gez.  
Döking

---

Kieran van Asselt geboren am 11.11.2000 in Gronau, zuletzt wohnhaft in Mackensenstraße 47, 48599 Gronau ist ein Bescheid vom 05.11.2024, Aktenzeichen AH-O53, Kassenzeichen 363212707 zuzustellen. Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zulassungsstelle eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

**Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 28.11.2024

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag  
gez.  
Döking

**Bekanntmachung**  
**nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Herr Hugo Nienhaus, wohnhaft in 46414 Rhede, Enckhook 3, hat mit Antrag vom 15.01.2024 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Rhede, Enckhook 3a, Gemarkung Krommert, Flur 114, Flurstücke 33, 29, 30, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Installation einer Abluftreinigungsanlage (Biowäscher) für die Betriebseinheiten BE 3 und BE 8.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 11 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Durch die Abluftreinigung werden sich Geruchs- und Stickstoffemissionen dieser Betriebseinheiten um mindestens 70 % reduzieren, mit der Folge, dass sich auch die in Nachbarschaft und Umgebung eingetragenen Immissionen reduzieren werden. Insofern stellt das Vorhaben eine Entlastung dar. Auch unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, die für die Entscheidung, von einer UVP abzusehen, maßgeblich sind, ist festzustellen, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens eintreten werden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 27.11.2024

Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: 63-00306 2024-roes

Im Auftrag  
gez.  
Stefan Holthausen

**Kraftloserklärungen der Sparkasse Westmünsterland**

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 359204021 hiermit für kraftlos.  
Ahaus / Dülmen, den 14.11.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 382112241 hiermit für kraftlos.  
Ahaus / Dülmen, den 15.11.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand